

Größenmerkmale und besondere Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften und Co.

Während Einzelkaufleute und Personenunternehmen im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit Bilanzaufbau und Bilanzgliederung sowie Berichtsumfang relativ frei wählen können, gelten für Kapitalgesellschaften einschließlich Kapitalgesellschaften und Co. (z. B. GmbH & Co. KG) besondere Ausweis- und Gliederungsvorschriften für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Zusätzlich treten weitere Berichtspflichten in Form von Anhang und Lagebericht hinzu. Bei Konzernen soll künftig außerdem noch eine Kapitalflussrechnung sowie ein Eigenkapitalpiegel verpflichtend sein.

Diese Verpflichtungen sind größenabhängig, d. h. je nach Bilanzsumme, Umsatzerlösen und Zahl der Mitarbeiter muss eine betroffene Kapitalgesellschaft oder Kapitalgesellschaft und Co. mehr oder weniger dieser Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungsverpflichtungen erfüllen. Das ist nicht nur ein ganz erheblicher Aufwands- und Kostenfaktor, sondern hat auch erhebliche rechtliche Konsequenzen. Z. B. können nicht geprüfte Abschlüsse nichtig sein und das Finanzamt kann die Rechtmäßigkeit von Gewinnausschüttungen anzweifeln und verdeckte Gewinnausschüttungen annehmen.

Deshalb ist es speziell für die verbreitete Rechtsform der GmbH aber auch der GmbH & Co. KG von besonderer Wichtigkeit, die Jahresabschlusspflichten und insbesondere die Prüfungspflicht anhand der jeweils gültigen Größenmerkmale festzustellen. Nicht prüfungspflichtig ist lediglich die sog. kleine Kapitalgesellschaft. Für die mittelgroße und große Kapitalgesellschaft dagegen gilt Prüfungspflicht. Die maßgeblichen Größenmerkmale sind mehrfach geändert worden und ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Mit der umstehenden Übersicht können Sie schon einmal überschlägig prüfen, ob die erhöhten Anforderungen für Sie in Betracht kommen. Bei Fragen dazu, beraten wir Sie gerne.



Böttges · Papendorf · Weiler
Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

Müllerstraße 138 b
13353 Berlin

☎ 030 / 288 76 99-0
☎ 030 / 288 76 99-20

✉ berlin@bpw-online.de

Adenauerallee 11
53111 Bonn

☎ 0228 / 6 04 78-70
☎ 0228 / 6 04 78-90

✉ bonn@bpw-online.de

Servatiusweg 19-23
53332 Bornheim

☎ 0 22 22 / 94 10-0
☎ 0 22 22 / 94 10-20

✉ bornheim@bpw-online.de

Postplatz 1
09366 Stollberg

☎ 037 296 / 6 91-0
☎ 037 296 / 6 91-25

✉ stollberg@bpw-online.de

Internet

<http://www.bpw-online.de>

Überblick: Umschreibung der Größenklassen gem. § 267 HGB für Kapitalgesellschaften sowie Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB

Die Schwellenwerte für Kapitalgesellschaften (§ 267 HGB)*			
Kleine/Mittelgroße Kapitalgesellschaften**			
	bis 31.12.2001	ab 1.1.2002	ab 1.1.2004****
Bilanzsumme	6.720.000 DM	3.438.000 €	4.015.000 €
Umsatzerlöse	13.440.000 DM	6.875.000 €	8.030.000 €
Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	50	50	50
Mittelgroße/Große Kapitalgesellschaften***			
Bilanzsumme	26.890.000 DM	13.750.000 €	16.060.000 €
Umsatzerlöse	53.780.000 DM	27.500.000 €	32.120.000 €
Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	250	250	250
Die neuen Grenzen für Konzernabschlüsse (§ 293 HGB)*			
<i>Bei konsolidierter Berechnung</i>			
Bilanzsumme	26.890.000 DM	13.750.000 €	16.060.000 €
Umsatzerlöse	53.780.000 DM	27.500.000 €	32.120.000 €
Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	250	250	250
<i>Bei additiver Berechnung</i>			
Bilanzsumme	32.270.000 DM	16.500.000 €	19.272.000 €
Umsatzerlöse	64.540.000 DM	33.000.000 €	38.544.000 €
Arbeitnehmer	250	250	250

- * An zwei aufeinander folgenden Abschluss-Stichtagen müssen zwei oder drei Werte zutreffen oder überschritten werden.
- ** Eine kleine Kapitalgesellschaft unterschreitet mindestens zwei der drei Werte.
- *** Eine mittelgroße Kapitalgesellschaft unterschreitet mindestens zwei der drei Werte.

Praxishinweis: Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als groß, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum amtlichen Handel oder zum regulierten Markt zugelassen sind oder die Zulassung beantragt ist (§ 267 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Art der Offenlegung: kleine und mittlere Gesellschaften: Handelsregister; große Gesellschaften: Bundesanzeiger.

Fristen für die Offenlegung: unverzüglich, längstens 12 Monate

Sanktionen bei Nicht-Offenlegung: Zwangsgeld von max. 5.000 Euro je Pflichtverletzung (§ 335 HGB); zusätzlich Ordnungsgeld von mindestens 2.500 Euro und höchstens 25.000 Euro (§ 335 a HGB). Einschreiten des Registergerichts jedoch nur auf Antrag; die bisherige Einschränkung des Kreises der Antragsberechtigten ist entfallen ("Jedermann-Antragsrecht").